

► Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren

AStBV (St) 2019: Neue Verwaltungsanweisungen in Kraft

Die Finanzbehörden der Länder haben im Bundessteuerblatt I 2018, 1236, die AStBV (St) 2019 mit Wirkung zum 1.1.19 veröffentlicht. Im Vergleich zur Vorgängerversion wurden StPO-ändernde Bundesgesetze (BGBl I 17, 2208; BGBl I 17, 3202) berücksichtigt, insbesondere das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.8.17 (BGBl I 17, 3295). |

Zeugen müssen neuerdings auch auf Ladung der Steuerverfahren erscheinen, wenn der Ladung ein Auftrag der StA bzw. BuStra zugrunde liegt. Dem Beschuldigten sind überdies Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren, wobei auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen ist. Auch das neue Vermögensabschöpfungsrecht wurde eingearbeitet (Nr. 72 AStBV). Zudem teilt die BuStra dem Bundeskartellamt jetzt rechtskräftige Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung zur Eintragung in das Wettbewerbsregister mit (Nr. 136 Abs. 1 Nr. 6 AStBV).

Brisant ist eine ergänzende Anweisung bei Außenprüfungen (Nr. 131 Abs. 1 AStBV). Werden im Zuge einer laufenden Außenprüfung Nacherklärungen abgegeben, sind diese grundsätzlich der BuStra zur Prüfung vorzulegen. (DR)

Neu: Eintrag im Wettbewerbsregister

Nacherklärungen während laufender Außenprüfung

► Finanzgericht Münster

Pokerspieler in Anfangsjahren nicht steuerpflichtig

Das FG Münster (12.10.18, 14 K 799/11 E, G, Abruf-Nr. 207125, Revision zugelassen) hat entschieden, dass die Teilnahme an Pokerturnieren, Internet-Pokerveranstaltungen und sogenannten Cash-Games erst mit hinreichender Übung als gewerbliche (steuerpflichtige) Tätigkeit qualifiziert werden kann. |

Für die Anfangsjahre verneint das FG deshalb wegen der noch vorliegenden Ungeübtheit des Spielers – trotz bereits vorliegender Gewinne – eine gewerbliche Tätigkeit und geht von einer bloßen steuerfreien Teilnahme an Glücksspielveranstaltungen aus. Gewinne qualifiziert das Gericht in dieser Phase als „Anfängerglück“. Das Gericht führt auch an, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch mit seinem Arbeitgeber verabredet hatte, gegebenenfalls seine nicht selbstständige Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Erst für gute und geübte Pokerspieler hängt der Erfolg nach Ansicht des Senats nicht nur vom Glück, sondern auch von ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ab.

Für die Folgejahre bejahte das FG die gewerbliche Spieler-Tätigkeit: Neben der höheren Spielerfahrung sind die (hohen) Gewinne, die Beendigung der nicht selbstständigen Tätigkeit und insbesondere die professionelle Vermarktung des Spielers durch Turnier-Veranstalter entscheidend. Da der Pokerspieler darüber hinaus über keine ordnungsgemäße Buchführung verfügte, hat das FG die finanzbehördliche Schätzung seiner Einkünfte bestätigt. (DR)

Steuerfreie Teilnahme an Glücksspielveranstaltungen

In den folgenden Jahren schätzte das FA die Einkünfte des Pokerspielers